

B e r i c h t
d e s
K O M M U N A L - A U S S C H U S S E S

Der Kommunal-Ausschuß hat in seiner Sitzung am 31. Oktober 1984 den Einspruch der Bundesregierung vom 28. August 1984, GZ 650 563/7-V/2/84, gemäß Art. 98 Abs. 2 B-VG, betreffend den Gesetzesbeschluß des Niederösterreichischen Landtages vom 12. Juli 1984, mit dem das NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 1976 geändert wird, beraten und folgenden Beschluß gefaßt:

- "1.) Der in der Sitzung am 12. Juli 1984 gefaßte Gesetzesbeschluß, mit dem das NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 1976 geändert wird, wird gemäß Art. 98 Abs. 2 B-VG in Verbindung mit Art. 24 Abs. 3 NÖ Landesverfassung 1979 wiederholt.
- 2.) Die Landesregierung wird ersucht, die zur Durchführung dieses Beschlusses erforderlichen Maßnahmen zu treffen."

Begründung

Die Bundesregierung hat gegen den Gesetzesbeschluß des Niederösterreichischen Landtages vom 12. Juli 1984, mit dem das NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 1976 geändert wird, gemäß Art. 98 Abs. 2 B-VG Einspruch wegen Gefährdung von Bundesinteressen zu erheben. Zu der Begründung des Einspruches der Bundesregierung ist zu bemerken, daß die Kompetenz zur Regelung des Dienstrechtes der Vertragsbediensteten der Gemeinden nach Art. 21 B-VG in die Gesetzgebung und Vollziehung der Länder fällt. Die erlassenen Gesetze dürfen jedoch von dem das Dienstrecht des Bundes regelnden Gesetzen nicht in einem Ausmaß abweichen, daß der Wechsel des Dienstes wesentlich behindert wird.

Der Landesgesetzgeber ist durch keine verfassungsgesetzliche Bestimmung verhalten, in Dienstrechtsangelegenheiten nur gesetzliche Bestimmungen des Bundes zu übernehmen. Vielmehr kann der Landesgesetzgeber auch eigenständige Regelungen erlassen. Diese dürfen nur nicht in einem Ausmaß von den Bestimmungen des Bundes abweichen, daß der Wechsel des Dienstes wesentlich behindert wird.

Die Einspruchsbegründung des Bundes enthält keinen Hinweis, daß durch Regelung des Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes eine Erschwernis beim Wechsel des Dienstes eintreten könnte.

Die Einspruchsbegründung stützt sich dagegen auf die Möglichkeit von Beispielsfolgerungen, daß die Schaffung ähnlicher dienst- und besoldungsrechtlicher Verhältnisse auch vom Bund gefordert wird und auf die Gefährdung von Bundesinteressen.

Dieser Ansicht kann aus föderalistischer Sicht nicht gefolgt werden.

Der Ausschuß hält es daher für richtig, einen Beharrungsbeschuß zu fassen.

WITTIG
Berichterstatter

ROMEDER
Obmann